

Finanzkontrolle

Wesentliche Elemente des internen Kontrollsystems (IKS)

Die Artikel 55 und 56 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) behandeln die Einführung eines internen Kontrollsystems in den Gemeinden des Kantons Freiburg. Laut Artikel 55 hat ein IKS den Zweck, das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Das IKS deckt nicht nur finanzielle Aspekte ab, sondern umfasst auch finanztechnische und organisatorische Massnahmen (Art. 56 Abs. 1 GFHG).

Die Gesetzgebung macht keine Angaben zur praktischen Organisation eines solchen Kontrollsystems, doch die Broschüre «IKS Praxishilfe (Leitfaden zur Umsetzung des internen Kontrollsystems in kleinen und mittleren Gemeinden)» der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen enthält alle notwendigen Informationen zur Einführung eines wirksamen IKS: <https://www.kkag-cacsfc.ch/de/publikationen/iks.html>

Revisionsstelle

Die Artikel des Kapitels 6 des GFHG (Art. 57 bis 63 GFHG) und der GFHV (Art. 29 bis 31 GFHV) behandeln die externe Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung durch die externe Revisionsstelle.

Die Finanzkommission schlägt der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat eine externe Revisionsstelle, die für die Kontrolle eines bis dreier Rechnungsjahre bezeichnet wird. Wiederwahlen sind möglich, die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle darf aber nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre betragen. Wird die Revisionsstelle gewechselt, so endet das Mandat mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, die neue Revisionsstelle wird spätestens beim Vorlegen des nachfolgenden Budgets bezeichnet.

Artikel 30 der GFHV führt die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle näher aus, die für alle Personen (und ihnen nahestehende Personen), die an der Revision beteiligt sind, die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Revisionsstelle sowie andere Personen mit Entscheidfunktion gelten. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind insbesondere:

- < die Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in der Finanzkommission oder ein dienstrechtliches Verhältnis zur Gemeinde;
- < eine enge Beziehung der leitenden Prüferin oder des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Gemeinderates, der Finanzkommission oder zur Finanzverwalterin oder zum Finanzverwalter;
- < das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
- < die Übernahme eines Auftrags, der zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führt;
- < der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
- < die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.

Der Gemeinderat übergibt der Revisionsstelle alle nötigen Unterlagen und erteilt ihr alle nützlichen Auskünfte.

Gemäss Artikel 62 GFHG legt die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht über die Kontrolle der Jahresrechnung vor, der mindestens folgende Elemente enthält:

- < Angaben zur Bestätigung ihrer Unabhängigkeit;
- < Angaben zu den Personen, welche die Revision geleitet haben, und zu deren fachlicher Befähigung;
- < eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision;
- < einen Nachweis über das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (IKS);
- < eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung genehmigt oder zurückgewiesen werden soll. In letzterem Fall lässt die Revisionsstelle dem Amt für Gemeinden unverzüglich eine Kopie des Berichts zukommen.

Ausserdem informiert die Revisionsstelle unverzüglich das Amt für Gemeinden, wenn sie schwere Verstösse gegen das Gesetz feststellt und der Gemeinderat aufgrund der Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift (Art. 63 GFHG).